

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIX

Rathenow, den 26.06.2020

Nr. 08

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.06.2020</p>	Seite 43	<p>Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche der Straße „Lange Pannen“</p>	Seite 58
<p>Bekanntmachung der Benutzungsordnung für den Sport - und Freizeitplatz „Rideplatz“</p>	Seite 45	<p>Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche der Straße „Herrenlanke“</p>	Seite 59
<p>Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Plannummer 069 der Stadt Rathenow</p>	Seite 49	<p>Bekanntmachung über die Benennung der Erschließungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Schollstraße in „Ernst-Lindner-Straße“</p>	Seite 60
<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Wohngebiet - Falkenweg“ Nr. 066 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>	Seite 51	<p>Bekanntmachung der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung</p>	Seite 61
<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ Pan Nr. 059 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>	Seite 55	<p>Bekanntmachung über die Satzung der Jagdgenossenschaft Steckelsdorf</p>	Seite 62
<p>Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche der „Erdlaake“</p>	Seite 57		

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.06.2020

öffentlicher Teil

061/20 Umbau und Umnutzung eines ehemaligen Sozialgebäudes zu einer Kindertagesstätte am Hasenweg

**Hier: Erteilung des gemeindlichen
Einvernehmens**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am Hasenweg im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wohngebiet - Falkenweg" Pl.Nr. 066 zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

059/20 Benennung des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow benennt Herrn Jörg Zietemann zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

054/20 Jahresbericht 2019 nach § 29 KomHKV

Sachverhalt: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum Halbjahr und zum Jahresabschluss erfolgen.

057/20 Beschluss über die Erhöhung der Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 3 BbgKomNotV

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Wertgrenze ab der eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 zu erlassen ist, bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.100.000 EUR für den Zeitraum bis 26.08.2020 festzusetzen.

055/20 Benutzungsordnung Rideplatz

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die vorliegende Benutzungsordnung für den Sport- und Freizeitplatz "Rideplatz" (sprich: [raid]platz).

056/20 Kooperationsvereinbarung Rideplatzladen

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreissportbund Havelland e.V. und dem Diakonischen Werk Havelland e.V. zum gemeinsamen Betrieb des „Rideplatzladens“ als zentrale Anlaufstelle für die mobile Jugendarbeit/Streetwork einzugehen.

053/20 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Rathenow

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 27.05.2020 zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Rathenow.

025/20 Textbebauungsplan Plan Nr. 038 „Einzelhandelszentrum Milower Landstraße/ Gustav-Freytag-Straße“

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Textbebauungsplan Plan Nr- 038 "Einzelhandelszentrum Milower Landstraße/ Gustav-Freytag-Straße" der Stadt Rathenow geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

026/20 Textbebauungsplan Plan Nr. 038

**„Einzelhandelszentrum Milower
Landstraße/ Gustav-Freytag-Straße“**

Hier: Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Textbebauungsplan "Einzelhandelszentrum Milower Landstraße/ Gustav-Freytag-Straße" Pl.Nr.038 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

043/20 Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 WE in der Perleberger Straße 5, 6 und 7

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 WE in der Perleberger Str. 5, 6 und 7 zu erteilen.

046/20 Bebauungsplan „Wohngebiet – Falkenweg“ Pl.Nr. 066

Hier: Auslegungsbeschluss
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Falkenweg“ Pl.Nr. 066 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

052/20 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow
Hier: Errichtung eines Wohnhauses mit 1 WE, Kirchplatz 8

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Abweichung gemäß § 67 BbgBO von der Gestaltungssatzung. Folgender Abweichung der Gestaltungssatzung wird zugestimmt.
a) § 3 (1) der Gestaltungssatzung sind Neubauten im Verlauf der bestehenden Baufluchten zu errichten, um die vorhandenen Straßenräume zu erhalten.
b) § 5 (6) Fenster sind auf vertikale Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

058/20 Grundschule „Am Weinberg“: Freiflächengestaltung (Schulhof und Vorplatz) - Entwurfsplanung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Entwurfsplanung (Stand: 02.06.2020) einschließlich der Ausstattungselemente für das Bau-vorhaben:

Freiflächengestaltung (Schulhof und Vorplatz) der Grundschule „Am Weinberg“.

044/20 Erstattung der Hundesteuer

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung:
1.) Für Hunde, die im Tierheim Rathenow durch Bürger der Stadt Rathenow übernommen werden, wird, wenn es ein Ersthund in der Familie ist, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 60,00 € gewährt (jährlicher Steuersatz).
2.) Voraussetzung: Der Übernehmende hat in den zurückliegenden zwei Jahren keinen Hund im Tierheim abgegeben.

048/20 Änderung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Rathenower Wärmeversorgungsgesellschaft mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Ingo Wilimzig (AfD) in den Aufsichtsrat der Rathenower Wärmeversorgungsgesellschaft mbH. Frau Dana Steinicke ist somit abberufen.

nichtöffentlicher Teil

050/20 Kostenübernahme - archäologische Untersuchung auf dem Gewerbegrundstück Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flst. 127

051/20 Ankauf Verkehrsfläche, Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flst. 344 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Benutzungsordnung für den Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 24.06.2020 nachfolgende Satzung:

Gliederung:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

§ 2 Benutzungszeiten

§ 3 Pflichten der Benutzer des Freizeitplatzes, Verbote

§ 4 Nutzung des Grillplatzes und der Feuerstelle

§ 5 Nutzung der Sportanlagen/ Skateanlagen

§ 6 Veranstaltungen

§ 7 Hausrecht

§ 8 Haftung

§ 9 Zuwiderhandlungen

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem "Rideplatz" Rathenow ist eine betreute, zentral gelegene Sport- und Freizeitfläche entstanden, die als vereinsunabhängiger, kostenloser Anlaufpunkt für Angehörige aller Altersgruppen, sozialer Schichten und Herkunft zu verstehen ist.

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“ am Körgraben, Gemarkung 4135 Rathenow, Flur 51, Flurstück 137/1 und Flur 34, 271/2.
- (2) Der Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“, nachstehend – Freizeitplatz genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rathenow, die in erster Linie dem Breitensport und der Erholung dient. Jeder ist berechtigt den Freizeitplatz zu nutzen.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Freizeitplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Freizeitplatzes erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Der Freizeitplatz steht montags bis samstags von 08.00 – 22.00 Uhr und sonntags von 09.00 – 22.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung des Platzes nicht gestattet, mit Ausnahme einer Genehmigung der Stadt Rathenow.
- (2) Bei Instandsetzungs-, Bau- und Reinigungsarbeiten sowie bei Eigenbedarf der Stadt kann der Freizeitplatz ebenfalls nicht genutzt werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer des Freizeitplatzes, Verbote

- (1) Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Veranstaltungen mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Rathenow möglich.
- (2) Rauchen (auch E-Zigarette) ist nur in den gekennzeichneten Bereichen und nur Erwachsenen gestattet.
- (3) Das Mitführen und der Genuss von Drogen i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.
- (4) Mitgeführte Tiere sind anzuleinen und von ihnen verursachte Verschmutzungen zu beseitigen.
- (5) Das Mitführen von Waffen jeder Art ist verboten.
- (6) Es ist untersagt, auf dem Sport- und Freizeitplatz verfassungsfeindliche Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten.
- (7) Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten, außer mit Genehmigung der Stadt Rathenow.
- (8) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen ist verboten, außer mit Genehmigung der Stadt Rathenow.
- (9) Müll ist in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (10) Die Sportbereiche sind nach der Nutzung so zu hinterlassen, dass Nachfolgende sie in einem gut nutzbaren Zustand vorfinden. Geräte zum Glätten der Sandflächen oder zum Reinigen der Skateanlage sind in Abstimmung mit dem Kreissportbund (Tel: 0152 275 35 421) auf dem Gelände verfügbar.
- (11) Bei Feststellung von Mängeln oder Schäden sind diese unverzüglich an die Stadt Rathenow unter der Telefonnummer 03385 596 0 zu melden.
- (12) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig.
- (13) Gegrillt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen Grillplätzen.
- (14) Alle Benutzer haben den Freizeitplatz pfleglich und schonend zu behandeln. Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung sowie der jeweiligen Bedienungsanleitung benutzt werden.
- (15) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Nutzung der Grillplätze und der Feuerstelle

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes und der Feuerstelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherungs-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ab Waldbrandstufe 4 darf kein Feuer mehr entzündet oder betrieben werden.
- (3) Der Nutzer haftet für die während der Benutzung des Grillplatzes bzw. der Feuerstelle entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt Rathenow von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder seinen Besuchern aus der Benutzung des Grillplatzes bzw. der Feuerstelle ergeben.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz bzw. die Feuerstelle schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass für das Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden. Auf keinen Fall erlaubt sind flüssige Brennstoffe. Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Beim Verlassen des Grillplatzes ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass das Feuer und die Glut vollständig gelöscht sind.

§ 5 Nutzung der Sportanlagen

- (1) Die Benutzung der einzelnen Sportanlagen auf dem Freizeitplatz geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzer stellen die Stadt Rathenow von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nutzung der Sportanlagen ergeben.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nicht für Schäden an von den Benutzern mitgebrachten oder ausgeliehenen Sportgeräten.
- (3) Die einzelnen Sportanlagen sind mit Bedienungs- bzw. Benutzungsanleitungen ausgeschildert. Diese Anleitungen sind zu beachten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung resultieren, haftet die Stadt Rathenow nicht.
- (4) Auf andere Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Sicherheitsbereiche rund um die Sportgeräte bzw. -anlagen sind keine Aufenthaltsflächen und müssen dauerhaft freigehalten werden.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Über die Vergabe des Freizeitplatzes zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen und regelmäßigen organisierten Angeboten entscheidet die Stadt Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Bei Veranstaltungen haben die Teilnehmenden den Anordnungen der Veranstaltenden bzw. des Ordnungspersonals Folge zu leisten.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht liegt bei der Stadt Rathenow und kann auf vertraglich gebundene Veranstalter und Kooperationspartner im Rahmen ihrer Angebote übertragen werden.
- (2) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, kann der weitere Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung versagt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt stellt den Freizeitplatz den Nutzenden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Nutzende haben vor Benutzung die Sportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Nutzende haften für alle durch sie verursachten Schäden an den Anlagen, Geräten und Zugangswegen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Geländes und der Anlagen. Die Stadt hat für alle Anlagen die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Soweit mit Genehmigung der Stadt eine Veranstaltung durchgeführt wird, haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vom Gelände verwiesen und mit einem Platzverbot von mindestens einem Monat belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 25.06.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

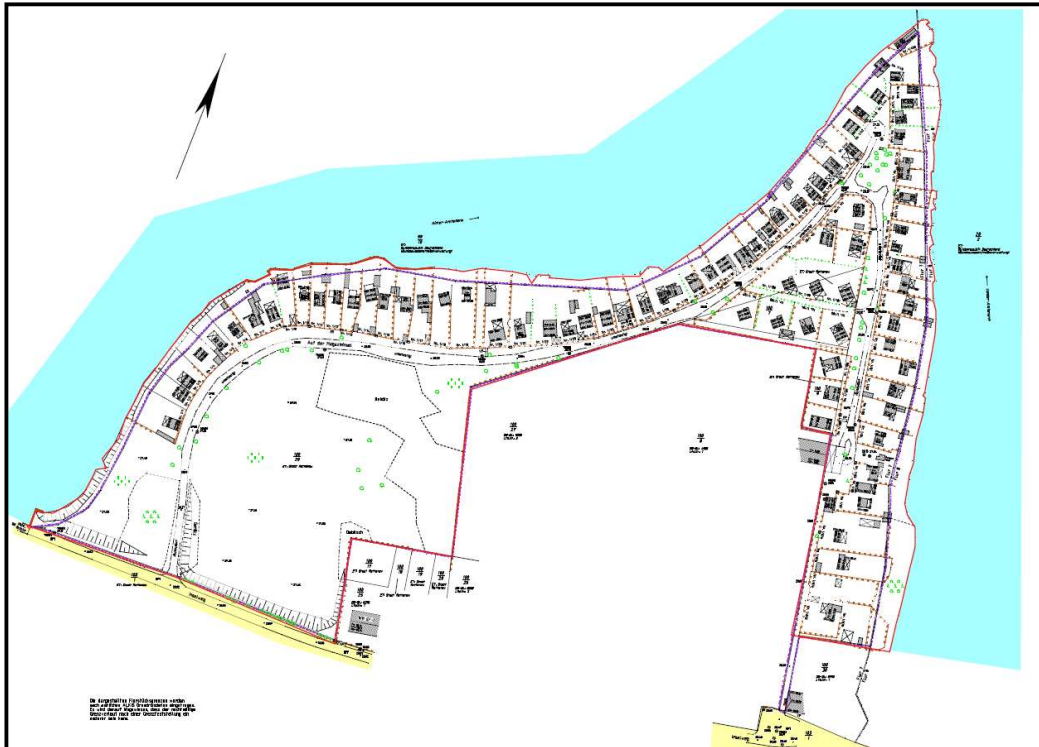
Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Plannummer 069 der Stadt Rathenow

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Plannummer 069 am 21.08.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes der Erholung.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und stellt eine Halbinsel dar. Östlich des Plangebietes grenzt der Inselweg an. Ansonsten umgibt die Havel den Planbereich.



Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Zur Einsicht der Unterlagen werden die Bürger gebeten, sich in der Information der Stadtverwaltung anzumelden.

Der erste Planentwurf liegt in der Zeit

vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 09 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Bürgerversammlung ausliegt.

Rathenow, den 25.06.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Wohngebiet - Falkenweg“ Nr. 066 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Rathenow führt zurzeit die Planverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan „Wohngebiet - Falkenweg“ Pl.Nr. 066 in der Stadt Rathenow durch. Die Entwürfe der Bauleitplanungen einschließlich der Begründungen, der Umweltberichte mit Fachgutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 09 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen werden die Bürger gebeten, sich in der Information der Stadtverwaltung anzumelden.



Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Westen durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten durch die ehemalige Bahntrasse, im Norden durch den Falkenweg und im Süden durch ein Wohngebiet begrenzt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Westen durch den Hirschweg, im Osten durch den Hasenweg, im Norden durch den Falkenweg und im Süden durch ein Wohngebiet begrenzt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Bürgerversammlung ausliegt.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 11.06.2019 und vom **04.12.2020** mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter:

SG: Abfallwirtschaft

Hinweis zur Verunreinigung des Bodens, der Bausubstanz und des Grundwassers.

SG. Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf den **allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft** unter Beachtung des § 2 Abs. 4 BauGB und der HVE (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung Brandenburg).

Hinweis auf den **allgemeinen Artenschutz** unter Beachtung der Baumschutzverordnung des LK – HVL und den Erlass zur Sicherung von gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.

Hinweis auf den **besonderen Artenschutz** unter Beachtung

- der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Prüfung auf einer Ausnahmelage) und
- der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB für besonders und streng geschützten Arten.

Hinweise zur Bestandserfassung von besonderen Arten

- Zauneidechse
- Fledermäuse
- Nachtkerzenschwärmer

SG. Untere Wasserbehörde

Hinweis der behördlichen Erlaubnis und Bewilligung von der Entnahme und Absenkung von Grund- und Oberflächenwasser

Hinweis der behördlichen Erlaubnis und Bewilligung zum Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grund- und Oberflächenwasser.

Hinweise zum Hochwasserschutz

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 06.06.2019 und vom 22.11.2019 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter:

SG. Wasserwirtschaft 1 und 2

Hinweis über das Hochwasserrisikomanagement des Landes Brandenburg.

Hinweis über festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hinweis über Überflutungsflächen und Hochwasserrisikogebiete.

Hinweis auf Gewässer II Ordnung in der Nähe des Planbereiches.

SG. Umweltschutz 1 und 2

Verweis auf die Beurteilung von Schallimmissionen gemäß DIN 18005 Teil 1

Verweis auf Immissionen durch Verkehrslärm, durch den Truppenübungsplatz Kietz und durch gewerbliche Geräusche der bestehenden Gewerbebetriebe.

Hinweise zu gewerblichen Emissionsquellen am Hasenweg und Falkenweg (Beachtung der TA-Lärm)

Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.05.2019 und vom 19.11.2019 folgenden umweltbezogenen Informationen:

Hinweis auf die Beseitigung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken.

Hinweise zu Geruchs- und Lärmbelästigung zum Abpumpwerk am Falkenweg

Folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen sind weiterhin verfügbar:

Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann: Umweltbericht zum Bebauungsplan Pl.Nr. 066 mit Angaben zu den Schutzgütern der Umwelt (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur-/ Sachgüter).

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Pl.Nr. 066 mit Abarbeitung der Bilanzierung und Ausarbeitung naturschutzfachlicher Maßnahmen im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs.

Philip Kossmann: Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan Pl.Nr. 066 (Stand 08.05.2020) mit Aussagen, ob artenschutzrechtliche Verbote berührt werden und Darstellung von Maßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten. Hier im Besonderen europäische Vogelarten und Zauneidechse.

Philip Kossmann: Artenschutzrechtliches Gutachten Teil 2 (Stand 08.05.2020) zum Vorkommen von Fledermäusen im ehemaligen Sozialgebäude der Fa. Essilor
Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung) im Geltungsbereich Bebauungsplan Pl.Nr. 066.

Akustik Zöllner: Schalltechnische – Machbarkeit - Untersuchung zum Bebauungsplan Pl.Nr. 066.

Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 066 „Wohngebiet am Falkenweg“ vom 29.04.2020 (1. Tektur 15.05.2020) der Fa. SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH

Aussage zu Schalltechnischen Anforderungen, Bestimmungen der Geräuschemissionen für gewerblich Anlagen der anliegenden Firmen und zur Konfliktbewältigung zum Lärmschutz durch geeignete Maßnahmen

Rathenow, den 25.06.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ Pan Nr. 059 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

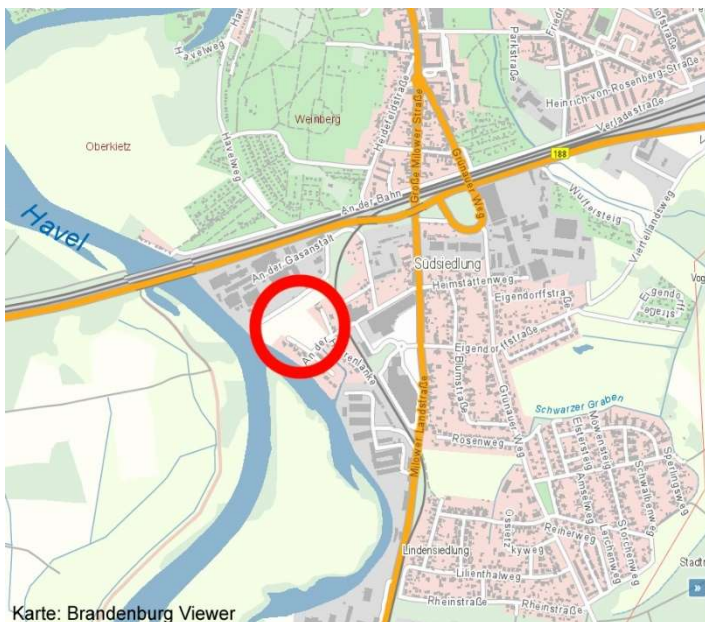
Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Herrenlanke Nord“ Plan Nr. 059 der Stadt Rathenow durch. Der Entwurf des Bauleitplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes mit Fachgutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt in der Zeit

vom 10.07.2020 bis 24.07.2020

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 09 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen werden die Bürger gebeten, sich in der Information der Stadtverwaltung anzumelden.



Karte: Brandenburg Viewer
Der Geltungsbereich wird begrenzt westlich durch die Herrenlanke und östlich durch die Bahnlinie Rathenow Brandenburg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Westen durch die Herrenlanke, im Osten durch die Bahnlinie Rathenow, im Norden durch das zukünftige Gewerbegebiet „An der Gasanstalt“ und im Süden durch ein Wohngebiet/Mischgebiet Herrenlanke begrenzt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Bürgerversammlung ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen sowie wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

Der Landkreis Havelland sowie das Landesamt für Umwelt sind am Planverfahren als betroffenen Behörde nochmals beteiligt worden und haben zur Abgabe ihrer Stellungnahme den 10.07.2020 als Frist. Sollten deren Stellungnahmen fristgerecht eingehen liegen diese den Auslegungsunterlagen bei (Im Raum E 09)

Somit liegen die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Beteiligung vom 04.09.2019 mit bei.

Landkreis Havelland 16.05.2019 und 07.10.2019 mit Hinweisen zur Planzeichnung, Naturschutz Wasserschutz Abfall- und Boden, Brandschutz und Untere Denkmalbehörde.

Landesamt für Umwelt vom 13.11.2019 mit Hinweisen der Fachämter zu Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz (Biotopschutz, besonderer Artenschutz, geschützte Landschaftsbestandteile, Zauneidechse, Europäische Brutvogelarten

Landesamt für Umwelt per mail vom 13.02.2020

Weiterhin liegen aus

Artenschutzrechtliche Prüfung vom August 2019

Landschaftspflegerisches Gutachten vom Februar 2020

Altlastuntersuchung 22.03.2019

Immissionsschutzgutachten Juli 2019/ August 2019

Habitatentwicklung und Umsiedlungskonzeption Zauneidechsen vom März 2020

Einschätzung der Stellungnahme im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung 12.02.2020

Die DIN 4109 sowie die Altlastenuntersuchung stehen im Internet nicht zur Verfügung und liegen im oben genannten Raum der Stadtverwaltung zur Einsicht.

Rathenow, den 24.06.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Die Verkehrsfläche der „Erdlaake“

Gemarkung Semlin

Flur: 2

Flurstück: 52/24

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Wege eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 17.06.2020

gez. Ronald Seeger

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Die Verkehrsfläche der Straße „Lange Pannen“

Gemarkung Rathenow

Flur: 18

Flurstück: 416

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Wege eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 17.06.2020

gez. Ronald Seeger

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Die Verkehrsfläche der Straße „Herrenlanke“

Gemarkung Rathenow

Flur: 48

Flurstücke: 237, 242 und 253

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Wege eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 17.06.2020

gez. Ronald Seeger

Bekanntmachung

Benennung der Erschließungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Schollstraße in „Ernst-Lindner-Straße“

Gemarkung Rathenow

Flur: 34

Flurstücke: 453, 344 und 345 teil.

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 30.10.2019
die Benennung der Erschließungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Schollstraße in
„Ernst-Lindner-Straße“ mit Beschluss Nr. 109/19
wie folgt beschlossen:

„ Ernst-Lindner-Straße ”

Rathenow, 26.06.20

gez. Ronald Seeger

Vermessungsbüro Stefan Kegler, Dipl.-Ing.(FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gaußstraße 1

14712 Rathenow

Tel.: 03385/549215

Fax: 03385/549222

mobil: 0172/3128609

e-mail: vermessung-kegler@web.de

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 59, Flur 2, Gemarkung Semlin, Gemeinde Rathenow, Lagebezeichnung: Schneidemühle) sind vermessen worden.

Sehr geehrte Frau Helga Alice Irmgard Schacht, sehr geehrter Herr Hans Joachim Schacht, sehr geehrter Herr Günther Willian Schacht, im Grenztermin am 10.06.2020 war Gelegenheit, sich über vorgenommene Abmarkungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß §17 Abs.1 und Abs.2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung*)

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei ÖbVI Stefan Kegler im **Vermessungsbüro Stefan Kegler, Gaußstraße 1, 14712 Rathenow** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt bei Vermessungsbüro Stefan Kegler, Gaußstraße 1, 14712 Rathenow in der Zeit ab dem 29.06.2020 für die Dauer von 1 Monat.

Satzung der Jagdgenossenschaft Steckelsdorf

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer alle Formen, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Steckelsdorf hat am 27.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Steckelsdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Havelland (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steckelsdorf“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Steckelsdorf. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemarkung Steckelsdorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer (sofern der Jagdgenossenschaft bekannt) verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder und als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Regelungen sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch einstimmigen Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung kann sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie auszugsweise die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten. Sofern die Jagdgenossen über eine entsprechende Ausstattung verfügen und der Jagdgenossenschaft die jeweiligen Kontaktdaten bekannt sind, soll in diesen Fällen auch eine elektronische Einladung zugehen. Darüber hinaus haben die Jagdgenossen selbst auch sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Der Jagdvorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit). Die Genossenschaftsversammlung ist unter der Voraussetzung der satzungsgemäßen Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Einer der Beisitzer hat die Funktion des stellv. Vorsitzenden, der zweite Beisitzer übt das Amt des Rechnungsführers aus.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden. Zusätzlich zur Erstattung der Sachaufwendungen kann insbesondere dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, die von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen ist.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln. Einzelne Vorstandsmitglieder können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Im Fall einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01.04. – 31.03.).
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt grundsätzlich unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft von den Mitgliedern eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Rathenow“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.


§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 8. Juni 2002 außer Kraft.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

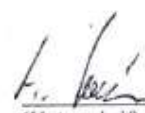
Steckelsdorf, den 17.02.2020

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Steckelsdorf


(Vorsitzender)


(Beisitzer)


(Beisitzer)


(Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder)

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Steckelsdorf mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 17.02.2020, wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg genehmigt.

Landkreis Havelland
Dienstag, 05.03.2020
Untere Jagdbehörde

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)